



---

**Sachstand**

---

**Zur Wertgrenze bei Nichtzulassungsbeschwerden (§ 26 Nr. 8 EGZPO)**

**Zur Wertgrenze bei Nichtzulassungsbeschwerden (§ 26 Nr. 8 EGZPO)**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 106/18  
Abschluss der Arbeit: 11. Mai 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Der Regelungsrahmen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Statistisches</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Situation in anderen Staaten</b>	<b>7</b>

## 1. Der Regelungsrahmen

Seit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Zivilprozessreform<sup>1</sup> hängt die Möglichkeit, beim Bundesgerichtshof Revision gegen ein Urteil einzulegen, grundsätzlich davon ab, dass die vorhergehende Instanz, das Berufungsgericht, die Revision zulässt (vgl. § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht lässt die Revision in drei Fällen zu: wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn die Fortbildung des Rechts sie erfordert oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Dass der Streitwert eine bestimmte Summe übersteigt, ist hingegen nicht erforderlich.

Anders ist es, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt, die unterlegene Partei aber der Auffassung ist, dass das Berufungsgericht das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes fälschlicherweise verneint hat. Dann kann sie beim Bundesgerichtshof eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen (vgl. § 544 ZPO). Dieser entscheidet dann selbst über die Zulassung der Revision (vgl. § 543 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) und setzt, wenn er einen Zulassungsgrund als gegeben erachtet, das Verfahren als Revisionsverfahren fort (vgl. § 544 Abs. 6 Satz 1 ZPO). Das gilt gemäß § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO allerdings nur, wenn „der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt.“<sup>2</sup> Ist das nicht der Fall, wird die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig abgelehnt und das Urteil wird rechtskräftig (vgl. § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO, § 544 Abs. 5 Satz 2 ZPO).

Dass der Zugang zur Revisionsinstanz (partiell) vom Streitwert abhängt, ist keine Neuerung, die mit dem Instrument der Nichtzulassungsbeschwerde im Jahre 2002 eingeführt worden wäre. Streitwertabhängige Beschränkungen gab es vielmehr schon vorher. Die entsprechenden Wertgrenzen betragen 6.000 DM (ab 1950), 15.000 DM (ab 1964), 25.000 DM (ab 1969), 40.000 DM (ab 1975) und 60.000 DM (von 1991 bis 2002).<sup>3</sup> Das Ziel der 2002 in Kraft getretenen ZPO-Reform war es gerade, die Streitwertabhängigkeit der Revision zu reduzieren.<sup>4</sup> Der Gesetzgeber hatte allerdings die Befürchtung, dass ein vollständiger Verzicht auf Wertgrenzen (also auch bei Nichtzulassungsbeschwerden) zu einer Überlastung des BGH führen könnte. Deshalb wurde beschlossen, „für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen [...] In der Übergangszeit besteht Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken werden. Es ist zu erwarten, dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig sein wird. Davon wird es letztlich abhängen,

---

1 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

2 Gemäß § 26 Nr. 8 Satz 2 EGZPO gilt die Wertgrenze wiederum nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung bereits als unzulässig verworfen hat.

3 Vgl. BGH, Anzahl der beim BGH eingegangenen Revisionen in Zivilsachen seit 1950 (<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/Taetigkeitsberichte/Taetigkeit2017/Taetigkeit2017Anlagen/anlage1.html?nn=6004752>; letzter Zugriff: 9. Mai 2018). – Gleichwohl stieg die Zahl der eingegangenen Revisionen kontinuierlich an, nämlich von 628 im Jahre 1950 bzw. 1.256 im Jahre 1951 auf 4.595 im Jahre 2002 (vgl. BGH a.a.O.).

4 Vgl. BTDrS. 14/4722, S. 58, 59 f., 61 f., 65 f.

ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.<sup>5</sup> Die zunächst auf vier Jahre angesetzte Übergangszeit<sup>6</sup> wurde in der Folge mehrfach verlängert<sup>7</sup>, zuletzt bis zum 30. Juni 2018<sup>8</sup>, weil die Befürchtung einer Überlastung des BGH bei Wegfall der Wertgrenze weiterhin bestehe<sup>9</sup>. Zwischenzeitlich wurde im Jahre 2011 der Anwendungsbereich der Nichtzulassungsbeschwerde erweitert, indem Berufungszurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO, die bis dahin unanfechtbar waren, für anfechtbar erklärt wurden.<sup>10</sup>

## 2. Statistisches

Bis zur Einführung der Zulassungsrevision ist die Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen mehr oder weniger kontinuierlich gestiegen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung, die auch durch die zwischenzeitlichen Erhöhungen der Revisionssummen nicht nachhaltig gebremst werden konnte, 2002, also in dem Jahr, in dem die Zulassungsrevision eingeführt wurde. In diesem Jahr gingen insgesamt 4.595 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH ein. 1950 waren noch 628 Revisionen eingegangen, 1951 waren es bereits 1.256. 1962 wurde erstmals die 2000er-Marke überschritten, 1987 die 3.000er-Marke, zehn Jahre später, 1997, dann die 4.000er-Marke, bis schließlich im Jahre 2002 der bisherige Höchststand von 4.595 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden erreicht wurde.<sup>11</sup>

2003, also ein Jahr nach der Einführung der Zulassungsrevision, ging die Zahl der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden dann auf 3.888 zurück. Danach, im Zeitraum von 2004 bis 2011, schwankten die jährlichen Eingänge zwischen 3.179 und 3.633, bis im Jahr 2012 dann wieder die 4.000er-Marke überschritten wurde (4.238). Das war das Jahr, in dem der Anwendungsbereich der Nichtzulassungsbeschwerde erweitert wurde. Seitdem hat sich die jährliche Gesamtzahl der Eingänge zwischen 4.127 (2017) und 4.545 (2016) bewegt.<sup>12</sup>

---

5 BT Drs. 14/4722, S. 68, 126.

6 Die erste Übergangszeit endete gemäß Art. 3 Nr. 3 ZPO-RG (BGBl. I S. 1887) am 31. Dezember 2006.

7 Nämlich im Jahre 2006 (BGBl. I S. 3416), 2011 (BGBl. I S. 2082) und 2014 (BGBl. I S. 1962) und 2017 (BGBl. 2016 I S. 1962).

8 Durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 1962).

9 Vgl. BT Drs. 16/3038, S. 35; 18/2644, S. 5 f.; 18/10470, S. 13; 19/1686, S. 1, 5.

10 Durch das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082), das am 27. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, erhielt § 522 Abs. 3 ZPO, der diese Anfechtbarkeit statuiert, seine heutige Fassung. Vgl. dazu BT Drs. 17/5334, S. 1.

11 Vgl. BGH, Anzahl der beim BGH eingegangenen Revisionen in Zivilsachen seit 1950 (Fn. 3).

12 Vgl. BGH, Anzahl der beim BGH eingegangenen Revisionen in Zivilsachen seit 1950 (Fn. 3).

Das Verhältnis von vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden betrug im Zeitraum 2003 bis 2017 ungefähr 1:4. 80 % aller Neueingänge in Revisionsangelegenheiten waren also Nichtzulassungsbeschwerden.<sup>13</sup> Davon führten (auf den gesamten Zeitraum bezogen) nicht einmal 10 % zur Zulassung der Revision durch den BGH.<sup>14</sup>

Nur bei 6 % der im Zeitraum zwischen 2003 und 2017 erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden wurde die Streitwertgrenze von 20.000 Euro nicht überschritten. Die meisten Nichtzulassungsbeschwerden (70 %) hatten einen Streitwert von mehr als 40.000 Euro. Einzelheiten können der folgenden Tabelle<sup>15</sup> entnommen werden, welche die eingegangenen Nichtzulassungsbeschwerden nach Streitwertgruppen ordnet.

Jahr	insgesamt	bis 20.000 €		über 20.000 €		20.000 € bis 40.000 €		über 40.000 €	
2003	3381	203	6%	3178	94%	682	20%	2496	74%
2004	2789	172	6%	2617	94%	581	21%	2036	73%
2005	2611	175	7%	2436	93%	570	22%	1866	71%
2006	2461	165	7%	2296	93%	535	22%	1761	72%
2007	2404	140	6%	2264	94%	521	22%	1743	73%
2008	2399	164	7%	2235	93%	544	23%	1691	70%
2009	2074	144	7%	1930	93%	467	23%	1463	71%
2010	2300	157	7%	2143	93%	586	25%	1557	68%
2011	2252	181	8%	2071	92%	485	22%	1586	70%
2012	2507	174	7%	2333	93%	614	24%	1719	69%
2013	3102	197	6%	2905	94%	704	23%	2201	71%
2014	3162	206	7%	2956	93%	797	25%	2159	68%
2015	3111	179	6%	2932	94%	854	27%	2078	67%
2016	3333	160	5%	3173	95%	900	27%	2273	68%
2017	3724	210	6%	3514	94%	1.130	30%	2384	64%
<b>Summe</b>	<b>41610</b>	<b>2627</b>	<b>6%</b>	<b>38983</b>	<b>94%</b>	<b>9.970</b>	<b>23%</b>	<b>29013</b>	<b>70%</b>

Nichtzulassungsbeschwerden nach Streitwertgruppen

- 13 BGH, Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden, Spalte 6 (n.v.). Auf die einzelnen Jahre bezogen schwankte der Anteil zwischen 74 % (z.B. 2009) und 85 % (2016 und 2017).
- 14 Vgl. BGH, Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003, in: Limperg, Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2018 (<http://www.bundes-tag.de/blob/554640/28e21aefce37aa188a8f0a8cd3983624/limperg-data.pdf>; letzter Zugriff: 11. Mai 2018). – Auf die einzelnen Jahre bezogen schwankte die Zulassungsquote zwischen 5 % (z.B. 2017) und 13 % (z.B. 2007).
- 15 Vom BGH per E-Mail vom 8. Mai 2018 übermittelt.

---

Bei den zwischen 2003 und 2017 zugelassenen Revisionen hatten hingegen nur 28 % einen Streitwert von mehr als 20.000 Euro. Bei 38 % lag der Streitwert sogar unterhalb von 5000 Euro.<sup>16</sup>

### 3. Situation in anderen Staaten

Nach einer auf der Homepage des französischen *Cour de Cassation* abrufbaren Übersicht<sup>17</sup> aus dem Jahre 2014, welche Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Italien, Lettland, die Niederlande, Polen, Tschechien und Großbritannien umfasst, kann lediglich in Deutschland, Österreich, Polen und Spanien der Streitwert für den Zugang zum höchsten Zivilgericht relevant werden. In Österreich gibt es laut dieser Übersicht eine allgemeine Streitwertgrenze für Revisionen in Höhe von 5.000 Euro und für sog. außerordentliche Revisionen, in denen das Berufungsgericht der Revision nicht zugestimmt hat, von 30.000 Euro. In Polen liegt die Streitwertgrenze bei 12.500 Euro, in Handels- und Wirtschaftssache bei 19.000 Euro. In Spanien eröffnet ein Streitwert von mehr als 150.000 Euro die Revision; es gibt daneben aber auch eine streitwertunabhängige Revision.

\*\*\*

---

16 Vgl. BGH, Revisionen nach Streitwertgruppen, in: Limperg (Fn. 14).

17 La sélection des recours par les Cours suprêmes européennes, Mécanisme de sélection, degré de motivation des décisions d'irrecevabilité et jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'Homme, 2014 ([https://www.courdecassation.fr/IMG/48\\_SDER\\_s%C3%A9lection\\_recours\\_Europe\\_1114.pdf](https://www.courdecassation.fr/IMG/48_SDER_s%C3%A9lection_recours_Europe_1114.pdf); letzter Zugriff: 11. Mai 2018).